

Das neue Rechnungslegungsrecht



Thomas Bienz Treuhand AG
Kauffmannweg 14
Postfach 2264
CH-6002 Luzern
Tel. 041 226 31 11
Fax 041 226 31 19
www.thomas-bienz.ch



Grundsatz

Die Eidgenössischen Räte haben am 23. Dezember 2011 das neue Rechnungslegungs-gesetz verabschiedet. Ziel der Revision war es, das als veraltet empfundene Rechnungs-legungsrecht grundlegend zu überarbeiten und ein leicht verständliches Rechnungs-legungskonzept zu schaffen, mit dem die wirtschaftliche Lage einer Gesellschaft möglichst zuverlässig beurteilt werden kann.

Folgende grundsätzlichen Änderungen wurden vorgenommen

- Die Rechnungslegung wird rechtsformneutral;
- Die Vorschriften werden neu nach Unternehmensgrösse differenziert. Unterschei-dung in Kleinstunternehmen/KMU/grössere Unternehmen;
- Für grössere Unternehmen gelten zusätzliche Berichtspflichten (Lagebericht, Geld-flussrechnung, zusätzliche Offenlegungen im Anhang);
- In gewissen Fällen ist ein Konzern-Abschluss nach einem anerkannten Regelwerk der Rechnungslegung notwendig;
- Exkurs: grössere Unternehmen sind Unternehmen, die nach Art. 727 OR zu einer or-dentlichen Revision verpflichtet sind.

KMU-Erleichterungen

- Anhebung der Schwellenwerte zur Erstellung einer Konzernrechnung, keine Anga-ben zur Durchführung einer Risikobeurteilung, kein Jahres- bzw. Lagebericht.

Was bleibt

- Vorsichtsprinzip sowie die Möglichkeit zur Bildung stiller Reserven;
- Massgeblichkeit der Handelsbilanz für Gewinnbesteuerung.

Das neue Rechnungslegungsrecht ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Die Unterneh-men sind jedoch erst ab dem Geschäftsjahr 2015, bei der Konzernrechnung ab 2016, ver-pflichtet, das neue Gesetz anzuwenden. Eine freiwillige frühere Anwendung ist möglich.

Buchführungspflicht

Buchführungs- und rechnungslegungspflichtig sind:

- Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatz > CHF 500'000
- Juristische Personen

Die Einzelunternehmen und Personengesellschaften, deren Umsatz CHF 500'000 nicht erreicht, müssen lediglich über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen. Gleiches gilt für Vereine.

Grundsätze der Rechnungslegung

Die bekannten Grundsätze der Rechnungslegung (Verrechnungsverbot, Unternehmensfortführung, Vollständigkeit, Niederstwertprinzip, Imparitätsprinzip, Realisationsprinzip, Höchstwertprinzip sowie Stetigkeit) gelten für alle Rechnungslegungspflichtigen unabhängig ihrer Rechtsform.

Bewertungen müssen weiterhin vorsichtig erfolgen, dürfen aber die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern.

Das Massgeblichkeitsprinzip gilt auch künftig: Der handelsrechtliche Jahresabschluss ist also Steuerbemessungsgrundlage. Weiterhin sind daher auch die bekannten steuerrechtlich erlaubten Bewertungen wie Einmalabschreibungen, das Warendrittel sowie das Pauschaldekredere zulässig.

Weitere Bestimmungen

- Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher/Buchungsbelege: zehn Jahre;
- Auf zeitliche Abgrenzungen kann verzichtet werden, wenn der Nettoerlös CHF 100'000 nicht überschreitet (stattdessen: Einnahmen/ Ausgaben-Rechnung);
- Rechnungslegung in Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung möglich;
- Rechnungslegung in einer der Landessprachen oder in Englisch möglich.

Bilanzvorschriften

Aktiven sind Vermögenswerte, über die aufgrund vergangener Ereignisse verfügt werden kann. Ein Mittelzufluss ist wahrscheinlich und ihr Wert kann verlässlich geschätzt werden.

Passiven werden in Fremd- und Eigenkapital unterteilt. Fremdkapital (Verbindlichkeiten) wurde durch vergangene Ereignisse bewirkt. Ein Mittelabfluss ist wahrscheinlich und die Höhe der Schuld kann verlässlich geschätzt.

Weitere Bestimmungen

- Gründungskosten dürfen nicht mehr aktiviert werden;
- Eigene Kapitalanteile sind zwingend als Minusposten im Eigenkapital zu bilanzieren;
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Nahestehenden (direkt oder indirekt Beteiligte, Organe und Unternehmen an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht) sind gesondert (Bilanz oder Anhang) aufzuführen;
- Zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens dürfen zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden. Nicht mehr begründete Wertberichtigungen müssen nicht aufgelöst werden;
- Rückstellungen sind zu bilden, wenn aufgrund von vergangenen Ereignissen ein Mittelabfluss in zukünftigen Jahren erwartet wird. Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen jedoch nicht aufgelöst werden;
- Aktiven mit einem beobachtbaren Marktpreis (Börsenkurse usw.) dürfen zum Zeitwert bilanziert werden, auch wenn dieser über dem Anschaffungswert liegt. Möglichkeit zur Bildung einer Schwankungsreserve;
- Aufwertungen nach Art. 670 OR sind weiterhin möglich;
- Es gilt der Einzelbewertungsgrundsatz. Bei gleichartigen Aktiven / Verbindlichkeiten kann auch eine Gruppenbewertung erfolgen.

Gliederung der Bilanz

Als Umlaufvermögen oder kurzfristige Verbindlichkeiten gelten alle Positionen, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres realisiert bzw. fällig werden.

Die Bilanz ist nach Liquiditätsgrad (Aktiven) sowie nach Fälligkeit (Passiven) gegliedert.

Aktiven

Umlaufvermögen
1. Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
3. übrige kurzfristige Forderungen
4. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen
5. aktive Rechnungsabgrenzung

Anlagevermögen

1. Finanzanlagen
2. Beteiligungen
3. Sachanlagen
4. immaterielle Werte
5. nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital

Passiven

Kurzfristiges Fremdkapital
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
2. kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
3. übrige kurzfristige Verbindlichkeiten
4. passive Rechnungsabgrenzung

Langfristiges Fremdkapital

1. langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
2. übrige langfristige Verbindlichkeiten
3. Rückstellungen / gesetzlich vorgesehene Positionen

Eigenkapital

1. Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital
2. gesetzliche Kapitalreserve
3. gesetzliche Gewinnreserve
4. freiwillige Gewinnreserve oder kumulierte Verluste als Minusposition
5. eigene Anteile als Minusposten

Gliederung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung kann als Produktions- sowie als Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden.

Im Fall der Absatzerfolgsrechnung müssen im Anhang der Personalaufwand sowie Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens aufgeführt sein.

Produktionserfolgsrechnung

1. Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen
2. Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen
3. Materialaufwand
4. Personalaufwand
5. übriger betrieblicher Aufwand
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens
7. Finanzaufwand und Finanzertrag
8. betriebsfremder Aufwand und Ertrag
9. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag
10. direkte Steuern
11. Jahresgewinn oder Jahresverlust

Absatzerfolgsrechnung

1. Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen
2. Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen
3. Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand
4. Finanzaufwand und Finanzertrag
5. betriebsfremder Aufwand und Ertrag
6. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag
7. direkte Steuern
8. Jahresgewinn oder Jahresverlust

Der Anhang

Wesentliche Neuerungen und Pflichtangaben im Anhang (primär für KMU)

1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit nicht vom Gesetz vorgeschrieben;
2. Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen;
3. Gesamtbetrag der netto aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, wenn das Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird;
4. Erklärung, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über zehn, über 50 bzw. über 250 liegt;
5. Firma, Rechtsform, Sitz sowie Kapital- und Stimmenanteil der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen gehalten werden;
6. Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können;
7. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen;
8. Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten;
9. Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;
10. Rechtliche und tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann (Eventualverbindlichkeiten);
11. Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung
12. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;
13. Gründe, die zu einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle geführt haben;
14. Sonstige Angaben, die für die zuverlässige Beurteilung der Ertrags- oder Vermögenslage durch Dritte wesentlich sind.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf einen Anhang verzichten, wenn sie nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen verpflichtet sind. Wird auf den Anhang verzichtet, verlangen die Rechnungslegungsvorschriften bei der Mindestgliederung zusätzliche Angaben, so sind diese zwingend in der Bilanz oder Erfolgsrechnung auszuweisen (z.B. Angaben zum Personalaufwand bei der Absatzerfolgsrechnung).

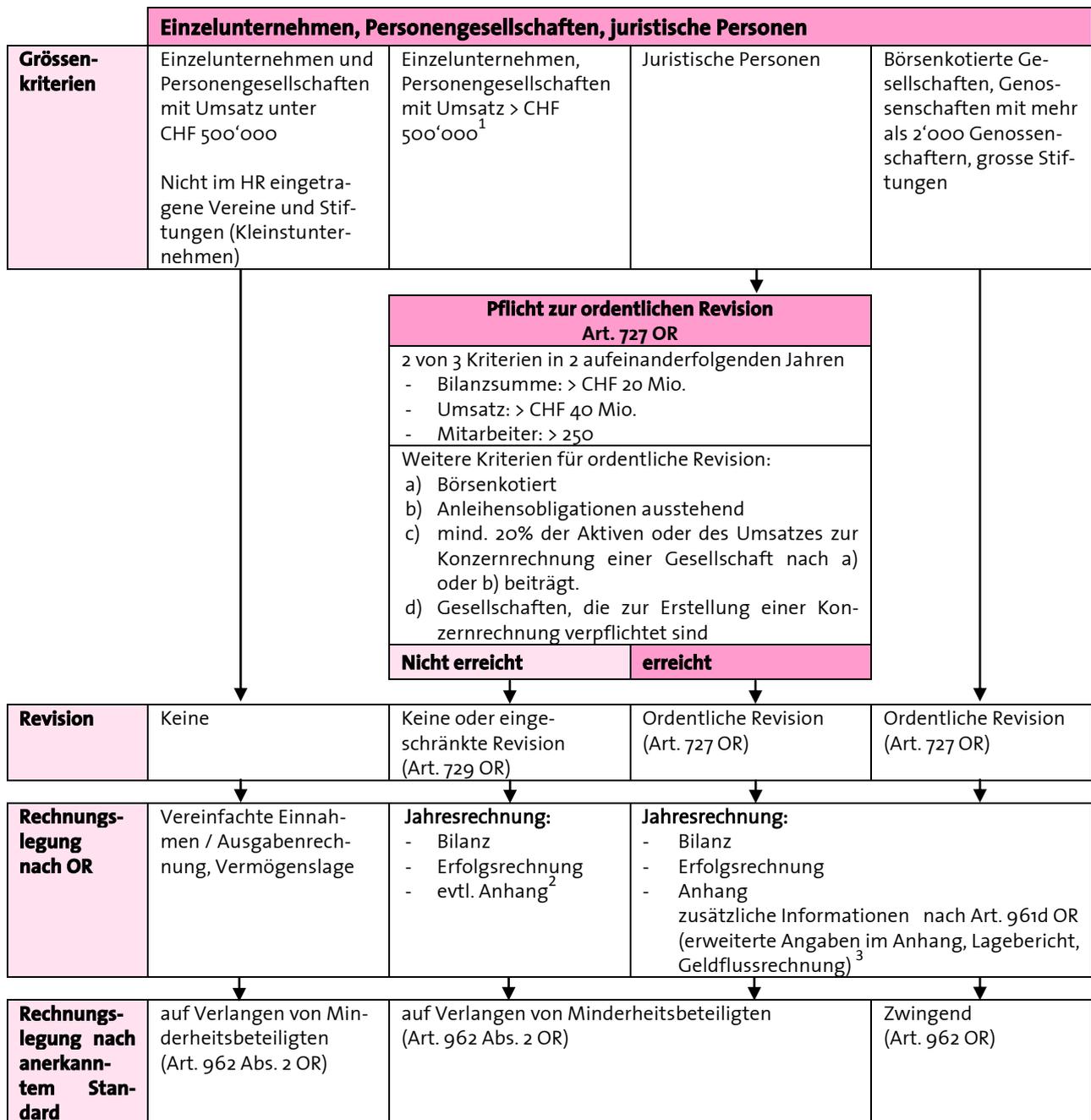
Wesentliche Neuerungen und Pflichtangaben im Anhang (primär grössere Unternehmen)

1. Anzahl der eigenen Anteile, die vom Unternehmen selbst oder von Unternehmen, an denen es beteiligt ist, gehalten werden;
2. Erwerb und Veräusserung von eigenen Anteilen inkl. Beteiligungen;
3. Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen für alle Leitungs- und Verwaltungsorgan sowie für die Mitarbeitenden;
4. Beträge, Zinssätze, Fälligkeiten und weitere Konditionen von ausstehenden Anleiensobligationen;
5. Angaben zu den langfristig verzinslichen Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren (nur wer eine ordentliche Revision durchführen muss);
6. Honorar der Revisionsstelle je gesondert für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen (nur wer eine ordentliche Revision durchführen muss).

Folgende Angaben sind nicht mehr Inhalt des Anhangs

- Brandversicherungswerte der Sachanlagen
- Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung
- Gegenstand und Betrag von Aufwertungen
- Betrag der genehmigten und bedingten Kapital

Was betrifft mein Unternehmen?



¹ direkt weiter unter Punkt Rechnungslegung nach OR

² Einzelunternehmen und Personengesellschaften, nicht aber juristische Personen, können auf den Anhang verzichten (Art. 953c Abs. 3 OR).

³ Unternehmen, die Teil eines Konzerns sind, können auf diese zusätzlichen Informationen verzichten, es sei denn, eine qualifizierte Minderheit verlangt diese Informationen (Art. 961d OR).

Haben Sie Fragen?

Gerne stehen wir Ihnen für alle Arten von Auskünften zur Verfügung und finden zusammen mit Ihnen individuelle Lösungen.

Links

Neueste Ausgabe des Obligationenrechts:

- <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19110009/201401010000/220.pdf>

Broschüre zum neuen Rechnungslegungsrecht:

- <http://veb.ch/publikationen/rechnungslegung/nrlr.html>

Persönliche Notizen und Fragen

Kontakt

Thomas Bienz Treuhand AG

Kauffmannweg 14, Postfach 2264, CH-6002 Luzern

Telefon 041 226 31 11

Telefax 041 226 31 19

info@thomas-bienz.ch

www.thomas-bienz.ch

Verbandszugehörigkeiten

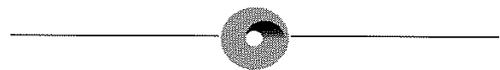
Schweizerischer Treuhänderverband

TREUHAND | SUISSE

Schweizerische Treuhand-Kammer

TREUHAND  KAMMER

Schweizerische Vereinigung
diplomierter Steuerexperten



Zu Ihrer eigenen Sicherheit...

Partnerschaften

Luzerner Wirtschaftsförderung



Gemeinsam für Ihren Vorteil...